

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

Das am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens ab dem 1. Juli 2011 vorläufig angewandt ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.